

DIE BAUNORMUNG

MITTEILUNGEN DES DEUTSCHEN NORMENAUSSCHUSSES

BERLIN NW 7, DOROTHEEN-STRASSE 47 / FERNRUF: MERKUR 3925—3928

SCHRIFTFLEITER: REGIERUNGSBAUMEISTER a. D. KARL SANDER

7. Jahrgang

20. Juli 1928

Nr. 7

INHALT

3. Sitzung des Arbeitsausschusses V: Kartenwesen im Fachnormenausschuß für Vermessungswesen am 12. u. 13. Juni 1928 in Heidelberg	25	Erläuterungen zu dem Normblattentwurf DIN E 1999	28
DIN E 1031 Stützenprofile für den Wohnhaus-Stahlskelettbau, Abmessungen, Statistische Werte, Loch- und Wurzelmaß	26	Aenderung der Grundsätze für die bauliche Durchbildung eiserner Eisenbahnbrücken	28
Erläuterungen zu DIN 1031 Stützenprofile für den Wohnhaus-Stahlskelettbau	27	Arbeitsausschuß für Straßenbrücken. Sonderausschuß für massive Brücken	28
DIN E 1999 Vorschriften für Fernhaltung von feuergefährlichen Leichtflüssigkeiten aus Abwasserkanälen (Benzinabscheider)	27	Neu erschienene ausländische Normblätter	28
		Mitteilungen der Geschäftsstelle	28

3. Sitzung des Arbeitsausschusses V: Kartenwesen im Fachnormenausschuß für Vermessungswesen am 12. und 13. Juni 1928 in Heidelberg

Nach kurzer Begrüßung der Teilnehmer durch den Obmann — Herrn Ober-Regierungsrat Büttner, Berlin — und Erledigung einiger geschäftsordnungsmäßiger Angelegenheiten wird die anlässlich der Sitzung seitens der Badischen Wasser- und Straßenbaudirektion veranstaltete Kartenausstellung besichtigt, deren reichhaltiges Kartenmaterial Herr Regierungsbaurat Walther, Karlsruhe, eingehend erläutert. Die Ausstellung veranschaulicht die Entwicklung des Kartenwesens in Baden von der 1. im Jahre 1824 begonnenen topographischen Aufnahme Badens bis zum heutigen Stande. Seit 1925 wird an der 3. topographischen Aufnahme Badens gearbeitet, die im einheitlichen Maßstabe 1 : 5000 durchgeführt wird. Bis zum Frühjahr 1928 lagen in Baden 75 Vollblätter, 141 Teilblätter und eine Reihe technischer Pläne mit rund 750 km² Flächeninhalt vor. Eingehend wird über diese Ausstellung in den Sonderveröffentlichungen des Ausschusses in den vermessungstechnischen Zeitschriften verwiesen.

Zu der Vereinheitlichung der Signaturen in dem künftigen Grundstücksplan 1 : 2000 wird nach eingehender Aussprache folgender Beschluß gefaßt:

„Der Ausschuß V des Faverm bittet das Reichsamt für Landesaufnahme einen gut gewählten Kartenausschnitt aus einer topographischen Grundkarte 1 : 5000 auf die Maßstäbe 1 : 2000 und 1 : 1000 zu vergrößern und auf 1 : 10000 zu verkleinern.

Ferner wird das Reichsamt gebeten, die Schriftgestaltung in der topographischen Grundkarte zu überprüfen.“

Anschließend wird das Musterblatt der topographischen Grundkarte 1 : 5000 besprochen. Zu Blatt 1 (Eisenbahnstraßen und -wege) wird gewünscht, daß künftig die Überlandleitungen in die Karten der Landesaufnahme eingetragen werden. In eine Prüfung des Blattes 4 (Wohnplätze) soll später, sobald die oben erwähnten Vergrößerungen vorliegen, eingetreten werden. Mit der Prüfung des Musterblattes 5 (topographische Zeichen und Abkürzungen) und der Signaturen, die für den Grundstücksplan 1 : 2000 allgemein angewendet werden sollen, wird sich nach dem Beschluß der Versammlung ein Unterausschuß befassen und im Anschluß an das Musterblatt des Reichsamtes für Landesaufnahme einen Vorschlag für den Grundstücksplan ausarbeiten. Der Vorschlag soll zunächst dem Ausschuß V und später dem Reichsbeirat für Vermessungswesen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Luftbildwesen erstattet Direktor Slawik vom Aerokartogra-

phischen Institut in Breslau ein eingehendes Referat. Er verlangt bei der Abgrenzung des Normungsgebietes im Luftbildwesen Rücksichtnahme auf bereits vorhandene Normen und auf die Abhängigkeit von der industriellen Fertigung und wünscht vor Einleitung der Normungsarbeiten die Feststellung, was im Luftbildwesen seit seiner Einführung in die Praxis als normungsreif zu betrachten ist.

Anschließend hieran berichtet Herr Obervermessungsrat Gurlitt über die Aufnahmen, die Hamburg mit seinem eigenen Vermessungsflugzeug ausgeführt hat. Nach eingehender Aussprache wird folgende Entschlie-ßung gefaßt:

Die Normung im Luftbildwesen ist vorläufig noch abhängig von der industriellen Fertigung der Karten, Platten (Filme) und der photographischen Papiere. Das Normungsgebiet wird durch die Erfahrungen der Praxis bestimmt werden. Immerhin ist eine rechtzeitige Vorbereitung zur Anpassung an die Normungsarbeit des Ausschusses V des Faverm notwendig und die Bildung eines Unterausschusses geboten.

Auf Beschluß des Ausschusses wird dieser Unterausschuß unter der Obmannschaft des Herrn Direktor Slawik stehen, dem weiter angehören sollen: ein Vertreter des Reichswehrministeriums, des Reichsamtes für Landesaufnahme, des hamburgischen Vermessungswesens und der westlichen Landesplanungsverbände. Dem Ausschuß bleibt es unbenommen, Vertreter der deutschen Industrie, insbesondere der Apparaterstellenden Industrie und anderer Luftbildunternehmungen, hinzuzuziehen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Plandarstellung (Entwürfe der Reichshochbaunormung und der Landesplanung für den engeren mitteldeutschen Industriebezirk) wird festgestellt, daß Sonderpläne, die die verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzungen durch besondere Farbgebung erklären, für die Normung nicht in Frage kommen. Nach Durchsprache der Entwürfe der Reichsbaunormung wird beschlossen, daß der eingangs eingesetzte Unterausschuß die von der Reichshochbaunormung vorgeschlagenen Signaturen daraufhin prüfen soll, ob sie mit den geodätischen Karten übereinsimmen.

Zum Schluß wird auf die in der vorigen Sitzung behandelten Maßstabverhältnisse zurückgegriffen (s. Baunormung Nr. 4 vom 27. 4. 28) und an Stelle des damals gefaßten Antrages folgender Beschluß gesetzt:

„Der Ausschuß V des Faverm schlägt vor, im Anschluß an die amtlichen Landeskartenwerke ein einheitliches Planwerk im Maßstab 1 : 2000 anzulegen. Das Einzelblatt soll die Bezeichnung „Grundstücksplan“ tragen. Soweit Pläne (Katasterpläne usw.) in einem größeren Maßstabe erforderlich werden, sind sie nur in den Maßstäben 1 : 1000, 1 : 500 und 1 : 250 anzufertigen.“

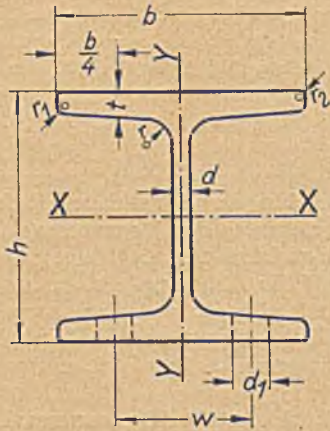
Die Formatfrage der Pläne soll auf der nächsten Sitzung endgültig behandelt werden.

Noch nicht endgültig

Stützenprofile für den Wohnhaus-Stahlskelettbau

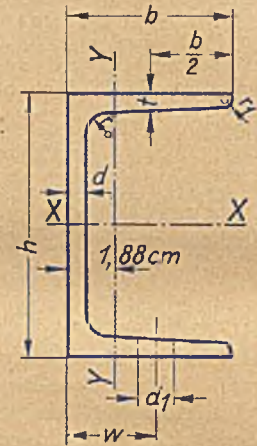
Abmessungen, Statische Werte, Loch- und Wurzelmaße

DIN
Entwurf 1
E 1031



J = Trägheitsmoment
W = Widerstandsmoment
 $i = \sqrt{\frac{J}{F}}$ = Trägheitshalbmesser
 $k = \frac{F^2}{J_y}$ = Knickwert

bezogen auf die zugehörige Biegeachse



Bei I $\frac{100}{85}$ ist $r_2 = 0$

Bezeichnung	Abmessungen mm							Neigung der inneren Flanschenflächen %	Querschnitt F cm ²	Gewicht G kg/m	Für die Biegeachse						k	Loch-		Bezeichnung
	h	b	d	t	r	r ₁	r ₂				X—X			Y—Y				∅ d ₁ mm	Wurzelmaß w mm	
											J _x cm ⁴	W _x cm ³	i _x cm	J _y cm ⁴	W _y cm ³	i _y cm				
I $\frac{100^1}{85}$	100	85	7	9	7	4,5	—	14	20,8	16,4	343	68,7	4,01	75,1	17,7	1,90	5,78	14	44	I $\frac{100^1}{85}$
I $\frac{100}{100}$	100	100	7,5	10,25	10	3	1,5	9	26,8	21,0	447	89,4	4,09	151	30,1	2,37	4,75	17	54	I $\frac{100}{100}$
I $\frac{120}{120}$	120	120	8	11	11	3	1,5	9	34,6	27,2	852	142	4,96	276	46,0	2,82	4,34	20	64	I $\frac{120}{120}$
┌ $\frac{105^2}{65}$	105	65	8	8	8	4	—	8	17,3	13,6	287	54,7	4,07	61,2	13,2	1,88	4,88	20	35	┌ $\frac{105^2}{65}$



40 mm = Stegabstand zweier ┌-Eisen, für den das Gesamtträgheitsmoment $J_y = 2 J_x + 10\%$ ist.

¹⁾ gleich I W $\frac{100}{85}$ DIN 1025 Bl. 2

²⁾ gleich ┌ W $\frac{105}{65}$ DIN 1026 Bl. 3

Erläuterungen zu DIN 1031 Stützenprofile für den Wohnhaus-Stahlskelettbau

In einer am 24. Mai d. J. stattgefundenen Sitzung der Walzwerksvertreter sind die seitens der Verbraucher auf Grund vorangegangener Verhandlungen festgelegten Profile überprüft worden. Anschließend an die Aussprache fand das Ergebnis die Zustimmung der Verbraucher durch den anwesenden Herrn Direktor H. Schmuckler-Berlin.

Beschlossen wurde, die Festlegungen als Dinormblatt „Stützenprofile für den Wohnhaus-Stahlskelettbau“ herauszugeben und den entsprechenden Antrag dem Deutschen Normenausschuß schnellstens einzureichen.

Zu dem Entwurf sei folgendes bemerkt:

1. Das I $\frac{100}{85}$ ist das bereits in den Walzen befindliche und auf DIN 1025 Bl. 2 angegebene Wagenbau-IW $\frac{100}{85}$, dessen statische Werte nachträglich eine Berichtigung erfahren haben.
2. Das I $\frac{100}{100}$ und das I $\frac{120}{120}$ sind walztechnisch geringfügig abgeänderte Walzprofile des ehemaligen Thyssenschen Walzwerks Hagendingen. Die Profile werden von den Werken neu eingeschnitten werden.
3. Das C $\frac{105}{65}$ ist das bereits in den Walzen befindliche und auf DIN 1026 Bl. 3 angegebene Wagenbau-CW $\frac{105}{65}$.
4. Eine Überprüfung der von uns errechneten statischen Werte hat durch die beteiligten Walzwerke stattgefunden. Die vorliegenden Werte sind als endgültig anzusehen.
5. Im allgemeinen ist das Entwurfsblatt den bereits bestehenden DIN-Blättern für Walzprofile angepaßt bis auf die Mitangabe von Loch- und Streichmaßen. Vorliegendes DIN-Blatt soll ausschließlich der Wohnhaus-Stahlskelettbauweise dienen. Wir halten daher die unmittelbare Angabe auch der Loch- und Streichmaße für zweckmäßig. Bekanntlich sind solche für die übrigen Walzprofile nach DIN 1025 bis DIN 1029 auf den getrennten Normblättern DIN 996 und 997 zu finden.

Gebeten wird, etwaige Einwände bis 1. September d. J. in doppelter Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Deutschen Normenausschusses: Berlin NW 7, Dorotheenstraße 47, gelangen zu lassen.

Verein deutscher Eisenhüttenleute.

Noch nicht endgültig

Vorschriften für Fernhaltung von
feuergefährlichen Leichtflüssig-
keiten aus Abwasserkanälen
(Benzinabscheider)

DIN

Entwurf 1
E 1999

Um ein Abfließen von feuergefährlichen Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Petroleum usw., aus Räumen, in denen die genannten Stoffe verwendet oder gelagert werden, in die Abwasserkanäle zu verhüten, sind Einrichtungen zu treffen, die folgenden Bedingungen entsprechen müssen:

1. Die schädlichen Stoffe sind, soweit allgemein praktisch erreichbar, abzuscheiden und von den Abwasserkanälen fernzuhalten.

2. Der Einlauf in die Abscheidevorrichtung soll durch einen Flüssigkeitsverschluß von 10 cm Tiefe vom Querschnitt des Zuflußrohres erfolgen.
3. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit darf nicht von neuen Zuflüssen durchbrochen und aufgeführt werden.
4. Bei Ansammlung einer durch die gesetzlichen Bestimmungen zugelassenen Höchstmenge von Leichtflüssigkeiten muß der Abfluß aus der Abscheideeinrichtung selbsttätig aufhören. Nach Herausnahme des größten Teiles der Leichtflüssigkeit bzw. nach Entfernung des Anstauwassers oder Ablassen desselben muß der Ablauf zum Kanal selbsttätig frei werden.
5. Der Abschluß darf nur durch die angesammelte Leichtflüssigkeitsmenge bewirkt werden.
6. Der den Abschluß bewirkende Bauteil darf nur dann vor der angesammelten Leichtflüssigkeitsmenge liegen, wenn die übrigen Vorschriften erfüllt sind. Der Apparat darf durch Verschmutzung nicht in seiner Wirksamkeit behindert werden.
7. Die Abscheidevorrichtung darf ein Leersaugen nicht zulassen.
8. Die Abscheidevorrichtung muß eine plombierbare Einrichtung erhalten, die verhindern soll, die Abscheidevorrichtung oder einzelne ihrer Teile zu beschädigen oder so zu verändern, daß ihr ordnungsmäßiges Arbeiten behindert wird.
9. Der Raum über der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit wird in der Regel durch ein besonderes Lüftungsrohr von wenigstens 1" Durchmesser zu entlüften sein, jedenfalls muß eine Drucksteigerung ausgeschlossen sein. Im übrigen muß die abgeschiedene Leichtflüssigkeit im Apparat explosionsicher und feuerhemmend eingeschlossen sein. Beim Herausnehmen der Leichtflüssigkeit darf kein Wasser durch die Entnahmeöffnung eintreten und keine Leichtflüssigkeit von selbst herausfließen. Auch nach Abschluß der Gesamteinrichtung darf, abgesehen von der Leichtflüssigkeit im Zuflußschenkel, keine Leichtflüssigkeit wieder heraustreten.
10. Die Abscheideeinrichtung muß auch nach Herausnahme oder Unwirksamwerden des Abschlußmittels in einem gewissen Umfange die bereits angesammelte Leichtflüssigkeitsmenge zurückhalten.
11. Die Abscheideeinrichtung ist verkehrssicher abzudecken.
12. Die angesammelten Leichtflüssigkeiten und Sinkstoffe müssen auf einfachste Weise entfernt werden können.
13. Für ordnungsmäßige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Leichtflüssigkeit aus der Abscheideeinrichtung ist zu sorgen. Die herausgenommenen Stoffe sind nach Vorschrift zu sammeln und abzuführen oder zu verwerten.
14. Ein Wiedereinschütten dieser Stoffe in die Entwässerungsleitungen an anderer Stelle ist verboten.
15. Die Konstruktion dieser Apparate und ihrer Anwendungsart muß durch eine geeignete zentrale Prüfstelle besonders genehmigt werden. Die Zulassung kann dabei auf Widerruf erteilt werden.

Juli 1928.

Einspruchsfrist bis 20. September 1928
(Einspruchszuschriften in doppelter Ausfertigung und für jeden Entwurf gesondert erbeten).

Erläuterungen

zu dem

Normblattentwurf DIN E 1999**Vorschriften für Fernhaltung von feuergefährlichen
Leichtflüssigkeiten aus Abwasserkanälen
(Benzinabscheider)**

Der Entwurf wurde in zwei Sitzungen des Arbeitsausschusses beraten und die Fassung der einzelnen Bestimmungen festgelegt. Sein Inhalt bedarf nur in einzelnen Punkten einer kurzen Erläuterung.

In Ziffer 1 ist verlangt, daß die schädlichen Stoffe „soweit allgemein praktisch erreichbar“ abzuscheiden und von den Abwasserkanälen fernzuhalten sind. Diese allgemeine Form ist gewählt, um eine präzise Zahl zu vermeiden. Als allgemein erreichbar wird eine Zurückhaltung der schädlichen Stoffe zu rund 90% angesehen.

Die Bestimmung in Ziffer 2 ist erfolgt, um ein Ausreten verdampfter Leichtflüssigkeit aus der Vorrichtung möglichst gering zu halten.

In Ziffer 5 ist verlangt, daß der Abschluß nur durch die angesammelte Leichtflüssigkeitsmenge bewirkt werden darf. Es besteht noch nicht genügend Klarheit darüber, ob diese Bestimmung nicht eine Muß-Bestimmung werden soll. Die Entscheidung hierüber soll in der nächsten Sitzung fallen. Um Stellungnahme hierzu wird besonders gebeten.

Zu Ziffer 14 hat der Arbeitsausschuß vorgeschlagen, einen besonderen Ausschuß aus Vertretern der Reichs- und Länderbehörden, der Städte und der Industrie zu bilden, der für die Prüfung der Apparate zuständig sein soll. Die Chemisch-Technische Reichsanstalt ist gegebenenfalls bereit, die Prüfung für das Reich vorzunehmen.
Wienecke.

**Änderung der Grundsätze für die bauliche
Durchbildung eiserner Eisenbahnbrücken**

In den „Grundsätzen für die bauliche Durchbildung eiserner Eisenbahnbrücken“ (GE) ist lt. Nachricht von der Deutschen Reichsbahn-Ges., Hauptverwaltung vom 20. Juni 1928 (82 Ibe), der Abschnitt I,2 und die Anlage 1 ungültig geworden und durch folgenden Abschnitt zu ersetzen:

2. Bezüglich der Umgrenzung des an Brückenbauten freizuhaltenden lichten Raumes wird auf die vorläufigen Vorschriften für die Umgrenzung des lichten Raumes für Normalspurbahnen, genehmigt durch die Verfügung der Hauptverwaltung vom 7. 3. 28 — 82 Nan 2 — verwiesen.

**Arbeitsausschuß für Straßenbrücken
Sonderausschuß für massive Brücken**

Der vom Arbeitsausschuß für Straßenbrücken eingesetzte Sonderausschuß für massive Brücken trat am 5. und 6. Juli zu einer Sitzung in Dresden zusammen. Zur Beratung stand ein von den Herren Reichsbahnoberrat Dr.-Ing. Schaechterle und Professor Dr.-Ing. Mörsch auf Grund der Beschlüsse des Sonderausschusses vom 10. Oktober 1927 (vergl. Die Bannormung 1927, S. 39) aufgestellter eingehender Entwurf der Berechnungsgrundlagen für massive Brücken. Auf Grund einer Fühlungnahme mit der zuständigen Stelle der Reichsbahn wird in Erweiterung des Beschlusses vom 10. Oktober 1927 in Aussicht genommen, die Bestimmungen auch auf massive Brücken unter Eisenbahngleisen auszudehnen. Bestimmungen für die Ausführung von massiven Brücken sollen in Anlehnung an die bei den eisernen Straßenbrücken

vorgesehene Einteilung in einem besonderen Normblatt behandelt werden.

Die Beratung des Entwurfs konnte in der verfügbaren Zeit nicht zu Ende geführt werden. Für die Beratung des restlichen Teils und für die zweite Lesung des ersten Teils ist eine weitere Sitzung im Oktober in Aussicht genommen. Ellerbeck.

Neu erschienene ausländische Normblätter**Amerika**

- | | |
|--------------|---|
| A 9 — 1927 | Building exits code
Vorschriften für Gebäudeausgänge |
| B 18a — 1927 | Small rivets
Kleine Nieten |
| M 6 — 1927 | Mine Drainage
Gruben-Wasserhaltung |
| M 7A — 1927 | Mine tracks, signals and switches
Gruben-Spurweiten, Signale und Weichen |
| M 11 — 1927 | Wire Rope for Mines
Drahtseile für Bergwerke |
| O 3 — 1926 | Cross-ties and switch-ties
Schwellen für Kreuzungen und Weichen |
| Z 17 — 1927 | Preferred numbers
Normungszahlen |

Australien

- | | |
|------------|--|
| A 1 — 1928 | Structural steel and australian standard rolled steel sections for structural purposes
Baustahl und Profileisen für Bauzwecke |
|------------|--|

Canada

- | | |
|-------------|---|
| A 1 — 1928 | Steel railway bridges
Eiserne Eisenbahnbrücken |
| A 1a — 1928 | Steel railway bridges (Appendices VII to X)
Eiserne Eisenbahnbrücken (Anhang 7 bis 10) |

Dänemark

- | | |
|------|---|
| DS 1 | Normaldurchmesser |
| DS 2 | Stahldrahtseile für Krane, Aufzüge usw. |

England

- | | |
|------------|---|
| 300 — 1927 | Round strand steel wire ropes for colliery winding purposes
Stahldrahtseile aus runden Litzen für Schachtförderung |
|------------|---|

Finnland

- | | |
|---------|---|
| P. I. 1 | Papierformate |
| P. I. 2 | Papierformate, Anwendung der A-Reihe |
| P. I. 3 | Papierformate, Anwendung der B- und C-Reihe |
| Z. I. 1 | Buchstaben und Zahlen für Schilder usw. |
| Z. I. 2 | Buchstaben und Zahlen, Höhe |
| Z. I. 5 | Schilderformate |
| Z. I. 6 | Tafeln und Rahmen |

Kanada

- | | |
|-------------|---------------------------------------|
| A 20 — 1927 | Movable bridges
Bewegliche Brücken |
|-------------|---------------------------------------|

Norwegen

- | | |
|-------|---------------------------------|
| NS 4 | Technische Zeichnungen: Formate |
| NS 42 | Spannschlösser |

Mitteilungen der Geschäftsstelle

Die nächste Nummer der Baunormung erscheint am 14. September.